

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 14. Juni 2024 – Aktenzeichen G40/2020/159

Kreis Nordfriesland, Gemeinde Vollstedt

Die Firma Windpark Lighedeler GmbH & Co. KG, Husumer Straße 51c, 25821 Breklum beantragt die Modernisierung einer Bestandsanlage des Typs Enercon E-66/18.70 mittels vollständigen Austauschs. Im Rahmen des Repowering-Vorhabens sind die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit TES (Trailing Edge Serrations) mit einer Nabenhöhe von 110,24 Metern, einem Rotordurchmesser von 138,25 Metern, einer Gesamthöhe von 179,37 Metern und einer Nennleistung von 4,26 Megawatt in 25821 Vollstedt, Gemarkung Vollstedt, Flur 3, Flurstück 74 vorgesehen.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), in Verbindung mit Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG, in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens, des Standortes und folgender durch den Vorhabenträger getroffenen Vorkehrungen:

Der beantragte Anlagentyp ist serienmäßig mit sogenannten Trailing Edge Serrations (TES) ausgerüstet. Daneben hat der Vorhabenträger Verminderungsmaßnahmen in Form einer nächtlich reduzierten Betriebsweise bei der Antragstellung berücksichtigt, um erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen im Bereich der Schallimmissionen sicher auszuschließen. Bezüglich des Schattenwurfs wird durch die Installation eines Schattenwurfmoduls sichergestellt, dass an den betroffenen Immissionsorten die zulässigen Beschattungsdauern nicht überschritten werden.

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnhäusern (mindestens 3-fache Gesamthöhe) ergibt sich durch das Vorhaben für die Anwohner keine bedrängende Wirkung, die als erheblich einzustufen wäre. Eine zusätzliche erhebliche landschaftliche Beeinträchtigung ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten. Um visuelle Beeinträchtigungen zu reduzieren, ist die Installation einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) vorgesehen.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Mit der Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen, wie Bauzeitregelungen, Besatzkontrollen, vorzeitige Baufeldräumung und ggf. Vergrämungsmaßnahmen sowie eine angepasste Pflege des Turmfußbereiches (Mastfußbrache) kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände während der Bauphase bzw. des Betriebes wirksam verhindert werden. Während des Betriebes erfolgen zudem temporäre Abschaltungen, um ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse auszuschließen. Eine artenschutzrechtliche Bewertung zeigt im Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen mit keinen populationswirksamen Beeinträchtigungen für relevante Vogelarten und Fledermäuse zu rechnen ist.

Eine direkte Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten ist aufgrund der Entfernungen nicht zu erwarten. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzziele, Lebensraumtypen und geschützte Arten sind nicht zu besorgen. Mit der Umsetzung des Vorhabens erforderlich werdende Eingriffe in Gräben und Knicks sind entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplans angemessen auszugleichen.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde somit festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.